### Satzung

# über das Anbringen von Straßennamenund Hausnummernschildern in der Gemeinde Ammersbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek vom 06.12.1994 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Die Gemeinde Ammersbek führt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Ammersbek ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder künftig für sie durch die Gemeinde Ammersbek festgesetzt wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Ammersbek beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Ammersbek auf ihre Kosten zu beseitigen.

#### § 2 Hausnummernschilder

- (1) Die Gemeinde führt neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ein Hausnummernverzeichnis in vereinfachter Form. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzusetzen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestsetzung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung zu unterrichten.
- (3) Die Schilder sind in einer Höhe zwischen 1,50 m und 2,50 m zu befestigen. Bei Vordergebäuden sind sie an der Straßenseite anzubringen, und zwar wenn

- a) der Hauseingang sich an der Vorderseite befindet, rechts neben oder über der Haustür,
- b) es sich um Seiten- oder Hintereingänge handelt, an der vom Eingang nächsten zur Straße zeigenden Gebäudeecke,
- c) das Gebäude einen größeren Abstand von der Straßengrenze als 10 m hat, an dem Pfeiler der Pforte oder der Einfriedung; bei Hintergebäuden, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, ist die Hausnummer rechts an der Straßeneinmündung des zu diesem Gebäude führenden Zugangweges anzubringen.

Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf durch Bäume, Häuser, Windfänge, Reklametafeln oder auf andere Weise nicht beeinträchtigt oder erschwert werden.

Es können beleuchtete Hausnummernschilder angebracht werden.

### § 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

## § 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens vier Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,-- DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens vier Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Ammersbek oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

#### § 5 Datenschutz

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten und den sonstigen dinglichen Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben. Die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ammersbek, den 07. Dezember 1994

(Schwiderski) Bürgermeister